Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1940 Blatt 9

29. Kraftstoff-Empfang.

(Gültig für Feld- und Ersatzheer.)

1. Durch die z. Z. angeordnete Kraftstoff-Bewirtschaftung können Truppen/Dienststellen aus ihren eigenen Verfügungsmengen Kraftstoff an Kfz. fremder Truppen/Dienststellen nur gegen Aushändigung von Wehrmachtgutscheinen des Zentralbüros für Mineralöl G. m. b. H. abgeben.

2. Für Überführungsfahrten von Kfz. (z. B. Abholen von H.-Zä. oder Fabriken) ist das Überführungspersonal durch die die Kfz. empfangenden Dienststellen ausreichend mit Wehrmachtgutscheinen für Kraftstoff auszustatten.

3. Der Empfänger von Wehrmachtgutscheinen kann die Gutscheine in Kraftstoff umsetzen oder an das zuständige A. O. K. oder W. Kdo. abgeben. Diese Stellen können die Gutscheine bei der monatlichen Kraftstoffzuteilung verrechnen.

4. Wenn geschlossene Verbände im Bereich eines anderen A. O. K. oder Wehrkreises tanken müssen, entfällt die Abgabe von Wehrmachtgutscheinen. In solchen Fällen ist der Kraftstoff nach vorheriger näherer Vereinbarung zwischen den beteiligten A. O. K. oder Wehrkreiskommandos bereitzustellen. Die empfangenen Kraftstoffmengen sind dem zuständigen A. O. K. oder W. Kdo. mitzuteilen, damit entsprechende Anrechnung auf das zustehende Kraftstoffkontingent durchgeführt werden kann. Die A. O. K. oder Wehrkreiskommandos haben die an fremde Truppen/Dienststellen abgegebenen Kraftstoffmengen in den an das O. K. H. einzureichenden Meldungen besonders anzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 40
— 85 — Ag K/M (VI E 2).

30. Prüfen von Stahlbatterien.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine Reihe von Kraftfahrzeugen tschechischer Hersteller nicht mit Bleisammlern, sondern mit Nickel-Stahl- oder Nickel-Eisensammlern als Starterbatterien ausgerüstet sind. Für die Behandlung dieser Sammler gelten die in der H. Dv. 493/50 enthaltenen Vorschriften. Darüber hinaus können von den Truppenteilen bei der Firma Bosch G. m. b. H., Stuttgart, die Umdrucke über W. D. V. — B A 38 über »Laden und Prüfen von Stahlbatterien« kostenlos angefordert werden.

In folgende Fahrzeuge tschechischer Hersteller sind Stahlbatterien eingebaut:

Lkw. Praga R V Serie 5,
» » R V » 6,
» Skoda 6 ST 6 L,
» » 6 ST 6 T,
» » 104/II (gelegentlich Bleisammler),
» Walter P N Serie XIII (gelegentlich Bleisammler),
Panzer-Kampfwagen 35 T,
» 38 T.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 4. 40
AHA/Ag K/M (V b).

31. Beschriftung heereseigener Betriebsstoff-Fässer und Einheitsbehälter.

1. Die Beschriftung heereseigener Betriebsstoffässer und Einheitsbehälter ist im Kraftfahrtechn. Anhang zum H. V. Bl. 1939, Teil C, Nr. 44 näher beschrieben.

2. Je nach dem Inhalt waren Fässer und Einheitsbehälter am Spundloch oder an der Einfüllöffnung zusätzlich zu beschriften mit »D« oder »1«.

Diese Beschriftung bleibt unverändert bestehen mit Ausnahme der Einheitsbehälter für Dieselkraftstoff. An solchen Einheitsbehältern ist die Beschriftung »D« (in roter Farbe) künftig wegzulassen. Statt dessen sind die inzwischen fertiggestellten, verbesserten »D«-Blechklammern zu verwenden.

3. Anforderungsweg.

a) Einheiten und Marschtanklager des Feldheeres.
Für die erstmalige Ausstattung werden zur Verfügung der A. O. Ks. durch die H. K. P. den in Frage kommenden A. K. P. die neuen »D«-Blechklammern demnächst zugewiesen. Weiterer Bedarf ist gem. H. Dv. 90 anzufordern.

b) Wifo-Lager.
Die erstmalige Ausstattung wird zugewiesen. Weiterer Bedarf ist durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) beim zuständigen Feldzeugkommando anzumelden.

c) N-, O- usw. Lager.
Die stellv. Gen. Kdos. fordern den Bedarf beim zuständigen Feldzeugkdo. an.

4. Das Anbringen und Abnehmen der »D«-Blechklammern an den Einheitsbehältern mit Dieselkraftstoff ist in nachstehenden Bildern ersichtlich.

5. Soweit noch »D«-Blechklammern der veralteten Form vorhanden sind, sind sie sofort unbrauchbar zu machen und zu verschrotten.

6. Kraftfahrtechn. Anhang zum H. V. Bl. 1939, Teil C, Blatt 18 Nr. 44 ist entsprechend zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 40
— 46 i/k — AHA/Ag K/M (VI E 2).

32. Kraftstoffversorgung im Bereich der W. Kdos. XX und XXI.

1. Für das W. Kdo. XX
ist mit der Firma Teerindustrie A.-G. Danzig-Ohra, Neuer Weg 16,
für das W. Kdo. XXI
mit der Firma Mineralöl-Vertrieb Warthegau GmbH., Posen, Ritterstr. 16,
je ein Kraftstoffvertrag für Wehrmacht Kfz. für die Zeit vom 1. 1. 40 bis 30. 6. 40 abgeschlossen worden.

2. Die Verträge sind zu gleichen Preisbedingungen wie die mit dem Zentralbüro f. Mineralöl GmbH., Berlin-Charlottenburg 9, abgeschlossenen. Vgl. H. M. 1940 Kraftfahrtechn. Anhang Blatt 5, Nr. 7.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 4. 40
— 85 d 26/10 — Wa J Rü (W. u. G. 6) VI a.

Bild 1.
Anbringen.

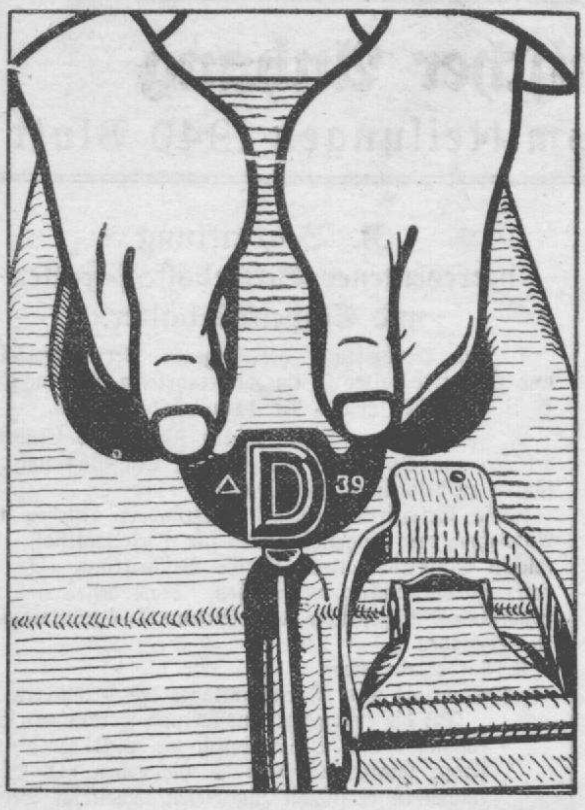

Die beiden oberen Lappen der Blechklammer durch Daumendruck fest an den Kanistergriff andrücken.

Bild 2.
Anbringen.

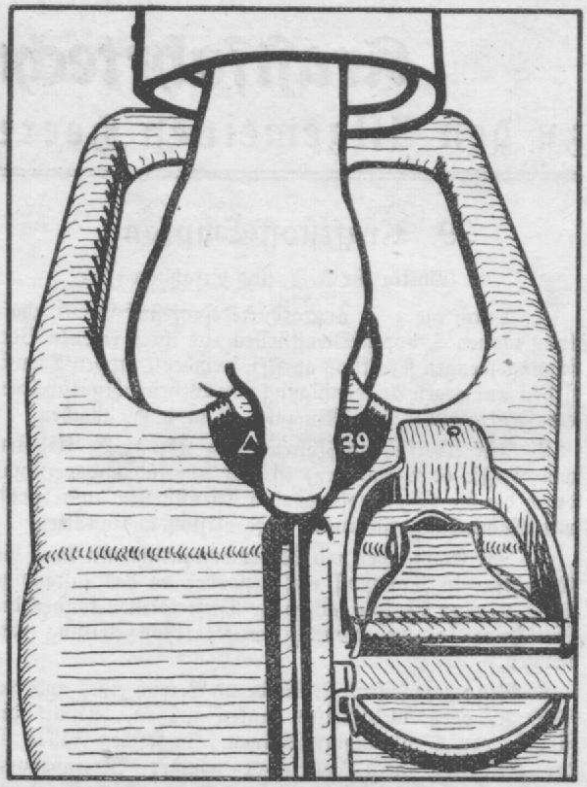

Unterteil der Blechklammer kräftig andrücken, bis Sperrnase einschnappt.

Bild 3.
Abnehmen

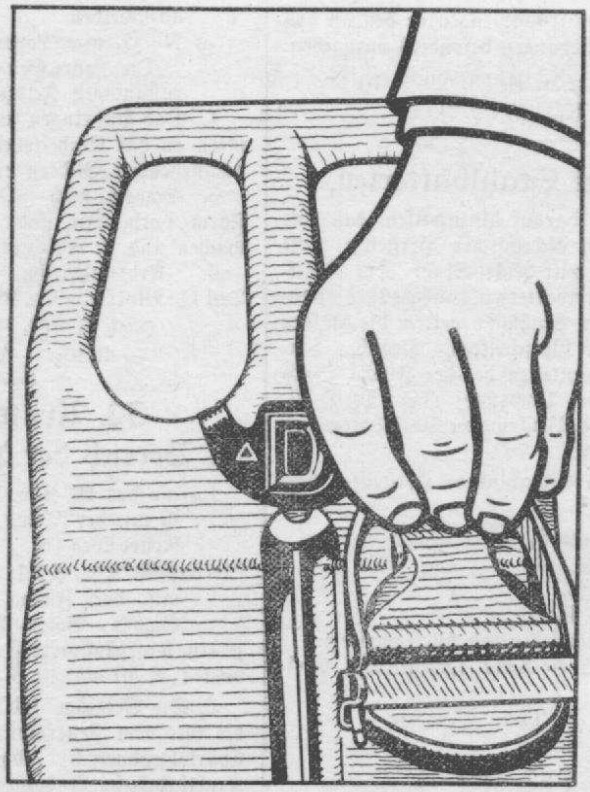

Unteren Lappen der Blechklammer durch Daumendruck von hinten losklemmen